

des Beschlusses des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. März 1969/9/:

1. Die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung, die Vorbeugung von Straftaten sowie die Auseinandersetzung mit Rechtsverletzern wurde in die Bedingungen des Kampfes um den Staatstitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ und der Wettbewerbsverpflichtungen aufgenommen.

2. In den Schulen der sozialistischen Arbeit wird auch Rechtspropaganda betrieben werden.

3. In den jährlichen Rechtskonferenzen der Betriebe soll die Verwirklichung des sozialistischen Rechts insgesamt (nicht nur des Arbeitsrechts) behandelt werden.

4. Mit allen BGLs wird die Durchsetzung des Beschlusses des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes vom 10. März 1969 beraten werden.

5. Die Entwicklung der Kriminalität wird auf der Grundlage eines Berichts des Kreisstaatsanwalts regelmäßig eingeschätzt. Die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Gewerkschaft werden in den Sekretariaten der drei leitenden Gewerkschaftsgremien beraten.

Diese Maßnahmen werden in einem längeren Prozeß durchgesetzt werden. Aber bereits jetzt zeigen sich Erfolge. So wurde auf der Rechts- und Sicherheitskonferenz der Konsumgenossenschaft des Stadt- und Landkreises Jena der Schutz des sozialistischen Eigentums nicht nur als ein Problem der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit behandelt, sondern als eine Einheit von politisch-ideologischer Erziehung, qualifizierter Leitungstätigkeit und Kriminalitätsvorbeugung. Im VEB Carl Zeiss beriet die Gewerkschaftsleitung mit allen Konfliktkommissionen u. a. darüber, wie diese die Arbeitskollektive bei der Mitwirkung in Strafverfahren unterstützen können.

Die gewerkschaftlichen Maßnahmen beruhen auf der Erkenntnis, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren nicht von allen anderen Aktivitäten der Werktätigen im Kampf gegen die Kriminalität isoliert werden darf.

Zur Zusammenarbeit von Untersuchungsorgan und Staatsanwalt mit den Kollektiven der Werktätigen

Bei der Entscheidung über die notwendige und wirksamste Form der Mitwirkung muß beachtet werden, daß sich vielfältige Formen der Mitarbeit der Werktätigen bei der Aufdeckung, Aufklärung und Verhinderung von Straftaten entwickelt haben. So wird z. B. die Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer in der Gewerkschaftsgruppe oder auch im Brigadetagebuch geführt. Welche Formen für ausreichend erachtet werden, bestimmt das Kollektiv selbst. Aus dieser Sicht ist auch die Forderung in Ziff. 12 der Gemeinsamen Anweisung vom 7. Februar 1973 zu betrachten, wonach Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht nicht eine nochmalige Kollektivberatung verlangen können, wenn das Kollektiv die Benennung eines Kollektivvertreters abgelehnt hat.

Da an den Kollektivberatungen in der Regel Vertreter des Untersuchungsorgans nicht teilnehmen, legen wir großen Wert darauf, daß die Arbeitskollektive vom Untersuchungsorgan mit der schriftlichen Aufforderung zur Durchführung einer Kollektivberatung eine gute Anleitung erhalten. Insbesondere werden die Kolle-

tive darauf orientiert, wie sie ihre Mitwirkung entsprechend der Schwere der Tat, der Persönlichkeit des Täters und der unmittelbar wirkenden Ursachen und Bedingungen der Straftat differenziert bestimmen können.

Auf diese Orientierung der Kollektive nimmt auch der Staatsanwalt dadurch Einfluß, daß er im frühestmöglichen Stadium des Ermittlungsverfahrens über die gesellschaftlich wirksamste Verfahrensart entscheidet (Ziff. 9 der Gemeinsamen Anweisung). Mit dieser Entscheidung nimmt er auch Einfluß auf den Umfang und die Form der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte. Dem Untersuchungsorgan ist es dann möglich, den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung nicht nur gemäß Ziff. 11 der Gemeinsamen Anweisung zur Durchführung einer Kollektivberatung aufzufordern. Es kann in den dafür geeigneten Fällen Empfehlungen für weitere Formen der Mitwirkung geben (z. B. die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zu beantragen, eine Arbeitsplatzbindung vorzubereiten u. ä.).

In den Fällen, in denen die Übernahme einer Bürgschaft als möglich und notwendig angesehen wird, nimmt ein Mitarbeiter des Untersuchungsorgans an der Kollektivaussprache teil. Das geschieht mit dem Ziel, das Kollektiv bei der Ausarbeitung einer konkreten, die Tat und den Täter berücksichtigenden Bürgschaftserklärung zu unterstützen. Verschiedentlich ist es zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Strafsachen gekommen, weil Kollektive in der angeforderten Niederschrift über das Ergebnis ihrer Beratung zwar ihre prinzipielle Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft erklärten, aber keine kontrollierbaren Verpflichtungen formulierten. In anderen Fällen wurde zugunsten eines zügigen Verfahrensabschlusses auf die Bereitschaft des Kollektivs zur Übernahme einer Bürgschaft nicht reagiert, obwohl eine Bürgschaft in dem konkreten Fall geboten war. Andererseits gab es auch Beispiele, in denen Kollektive die Bürgschaft übernehmen sollten, obwohl von vornherein auf Grund der Schwere der Straftat bzw. der Persönlichkeit des Täters (mehrfache Vorstrafen) mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen war. Eine frühzeitige Orientierung des Kollektivs hätte diesen nutzlosen gesellschaftlichen Aufwand verhindern können.

Im Interesse einer schnellen gesellschaftlichen Reaktion auf die begangene Straftat muß die Orientierung des Kollektivs im frühestmöglichen Stadium erfolgen. Das trifft vor allem auch auf diejenigen Verfahren zu, die in Ziff. 11 der Gemeinsamen Anweisung als Strafverfahren mit einfachem und klarem Sachverhalt und kurzer Ermittlungsdauer erfaßt sind. Nach der bisherigen Praxis wurde ein solches Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt in der Regel zu einem Zeitpunkt übergeben, zu dem die Niederschrift über das Ergebnis der Kollektivberatung noch nicht vorlag. Bis zum Eingang der Niederschrift beim Staatsanwalt kommt es dann zumeist zu mehreren Tagen Verzögerung in der Bearbeitung der Strafsache. Damit wird aus der Sicht des Gesamtverfahrens die zügige Bearbeitung durch das Untersuchungsorgan zunichte gemacht. Mayers Auffassung, daß der Staatsanwalt „die Zeit bis zum Eingang der Niederschrift über die Kollektivberatung für die Vorbereitung der Anklage nutzen“ kann, überzeugt nicht.^{10/} In diesen einfachen Strafsachen beträgt nach unseren Erfahrungen die Vorbereitung auf die Anklage etwa eine Stunde, so daß der Vorgang unbearbeitet liegen bleiben muß. Der Ausweg besteht nur darin, das Kollektiv sofort nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur Beratung aufzufordern. Unseres Erach-

/9/ Ordnung über gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, der bei der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung von Straftätern in das gesellschaftliche Leben, Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. März 1969, veröffentlicht in: Gewerkschaftliche Ordnungen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts, Schriftenreihe über Arbeitsrecht, Nr. 15, Berlin 1972, S. 62.

/10/ Mayer, a. a. O., S. 196.